

FAQ zur „Hamburger Corona Härtefallhilfe“ – Prüfende

Dritte (Anlage 1 zur Förderrichtlinie „Hamburger Corona Härtefallhilfe (HCH) mit finanzieller Unterstützung des Bundes“)

1. Überblick Härtefallhilfe

1.1 Was ist die Härtefallhilfe?

Die Härtefallhilfen des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg richten sich an Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, bei denen die bestehenden Corona-bedingten Wirtschaftshilfen bisher nicht greifen konnten. Die Härtefallhilfen als Ergänzungsfazilität zu den bisherigen Hilfsprogrammen bieten auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Antragstellenden, die außerordentliche und pandemiebedingt Belastungen zu tragen haben, welche absehbar die wirtschaftliche Existenz bedrohen. Dies wird maßgeblich am Liquiditätsengpass festgemacht.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Härtefallhilfe besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des/der Antragstellenden.

Diese FAQ dienen dem schnellen Auffinden von Antworten auf spezielle Fragestellungen. Maßgeblich ist allerdings immer die Förderrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Form.

1.2 In welchem Verhältnis steht die Härtefallhilfe zu bestehenden Hilfsprogrammen?

Die Härtefallhilfe ist gegenüber bestehenden Hilfsprogrammen subsidiär. Eine Antragsberechtigung für die Hamburger Corona Härtefallhilfe ist nur gegeben, wenn aus keinem der nachfolgend genannten Hilfsprogramme Leistungen gewährt wurden bzw. werden können. Ausgeschlossen sind Antragstellende, deren pandemiebedingte Härte bereits durch den Einsatz vorhandener betrieblicher liquider Mittel oder die Inanspruchnahme von anderen Mitteln von Bund und Land abgewendet werden kann oder hierfür eine nicht wahrgenommene Anspruchsberechtigung bestand bzw. besteht.

Als bestehende Hilfsprogramme im Sinne dieser Richtlinie gelten:

1. die Überbrückungshilfe für Unternehmen („Überbrückungshilfe III“, inklusive „Neustarthilfe“);

2. die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe II“);
3. die außerordentlichen Wirtschaftshilfen bei Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. -einschränkungen („November- und Dezemberhilfe“).

Darüber hinaus gehen weitere möglicherweise gewährte Leistungen aus anderen, gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und des Landes aufgrund einer Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung und ebenso aus Versicherungen erhaltene Zahlungen der Hamburger Corona Härtefallhilfe vor, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und sich die Förderzeiträume überschneiden.

2. Wer kann die Härtefallhilfe beantragen?

2.1 Wer ist antragsberechtigt?

Für die Härtefallhilfe grundsätzlich antragsberechtigt sind Unternehmen (Einzelunternehmen bzw. Unternehmensverbände) sowie Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe aller Branchen (im Folgenden zusammengefasst: Antragstellende).

Darüber hinaus müssen die folgenden Merkmale zutreffen:

- Antragsberechtigt sind nur Antragstellende, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung und Auszahlung der Härtefallhilfe bei einem Hamburger Finanzamt ertragssteuerlich geführt werden. Der Sitz der Betriebsstätte(n) ist dabei grundsätzlich unerheblich.
- Einzelunternehmen, Soloselbstständige oder Angehörige der Freien Berufe, die in einem anderen Bundesland ihren Wohnsitz haben und dort ertragsteuerlich geführt werden, aber eine Betriebsstätte in Hamburg unterhalten, für die sie bei einem Finanzamt in Hamburg eine Feststellungserklärung abgeben müssen, können in Hamburg einen Antrag stellen. Werden mehrere Betriebsstätten in unterschiedlichen Bundesländern unterhalten, kann in Hamburg nur dann ein Antrag gestellt werden, wenn der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebsstätte in Bezug auf den Umsatz in Hamburg liegt. Bei verbundenen Unternehmen, die eine Muttergesellschaft haben, kann ein Antrag in Hamburg nur dann gestellt werden, wenn die Muttergesellschaft ertragssteuerlich bei einem Finanzamt in Hamburg geführt wird. Tochtergesellschaften von verbundenen Unternehmen können in Hamburg keinen eigenen Antrag stellen

und dürfen keinen eigenen Antrag stellen, da ein Unternehmensverbund nur einen Antrag stellen kann. Wird der Unternehmensverbund durch dieselbe natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen begründet, kann für den Unternehmensverbund ein Antrag in Hamburg nur dann gestellt werden, wenn die nach Umsatz größte Gesellschaft und damit der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmensverbunds ertragssteuerlich bei einem Finanzamt in Hamburg geführt wird. Hat ein entsprechender Unternehmensverbund mehrere, rechtlich nicht eigenständige, Betriebsstätten in unterschiedlichen Bundesländern, kann ein Antrag in Hamburg nur gestellt werden, wenn für eine Betriebsstätte in Hamburg eine Feststellungserklärung bei einem Finanzamt in Hamburg abzugeben ist und der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des gesamten Unternehmensverbundes in Bezug auf den Umsatz in Hamburg liegt. Der/die Soloselbstständige sowie der/die selbstständige Angehörige der Freien Berufe übt seine selbstständige Tätigkeit grundsätzlich im Haupterwerb aus, d.h. dass der überwiegende Teil der Summe seiner Einkünfte (mind. 51%) im Jahr 2019 aus einer gewerblichen (§ 15 EStG) und/oder freiberuflichen (§ 18 EStG) Tätigkeit stammt (**für Ausnahmen s. 2.2**).

- Der/die Antragstellende hat grundsätzlich vor dem 1. November 2020 seine Geschäftstätigkeit aufgenommen. In begründeten Einzelfällen sind auch Unternehmen antragsberechtigt, die ihre Geschäftstätigkeit vor dem 1. Januar 2021 aufgenommen haben.
- Der/die Antragstellende hat keinen Zugang zu einem Corona-Hilfsprogramm des Bundes, der Länder oder der Kommunen (vgl. Abschnitt 1.2), zu anderen Mitteln des Bundes oder der Länder, oder zu betrieblichen liquiden Mitteln
- Der/die Antragstellende hat außerordentliche Belastungen zu tragen, die absehbar die wirtschaftliche Existenz bedrohen (vgl. Abschnitt 2.3) und die auf die Folgen einer pandemiebedingten Härte zurückzuführen sind (vgl. Abschnitte 2.2). Für eine Antragsberechtigung müssen beide Bedingungen vorliegen.
- Grundsätzlich muss ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 % gegenüber dem Referenzmonat bzw. -zeitraum gemäß Überbrückungshilfe 3 vorliegen. Ausnahmen hiervon sind in Abschnitt 2.2 gesondert geregelt.

Abweichend davon sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz.
- Unternehmen, mit mehr als 750 Mio. Euro weltweitem Jahresumsatz in 2020.

- Antragsstellende, die nach dem 31. Dezember 2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.
- Öffentliche Unternehmen.¹
- Antragstellende, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben.²
- Antragstellende, die ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft eingestellt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung ein nationales Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben.

2.2 Was ist eine pandemiebedingte Härte?

Hinweis: Eine pandemiebedingte Härte reicht für sich genommen nicht für eine Antragsberechtigung aus. Erst beim Vorliegen einer pandemiebedingten Härte in Kombination mit einer existenzbedrohlichen Situation ist eine Antragsstellung grundsätzlich möglich!

Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt vor, wenn bestehende Hilfsprogramme im Sinne des Abschnitts 1.2 von Bund und Ländern bisher nicht greifen konnten. Im Folgenden werden hierfür beispielhaft Fallkonstellationen aufgeführt.

1. Förderfähige Härtefälle können vorliegen, wenn die vorgesehenen oder auf Grund bestimmter Härten möglichen alternativen Vergleichsmonate der Überbrückungshilfe III aufgrund außergewöhnlicher betrieblicher Umstände zu außerordentlich niedrigen oder vollständig entfallenden Umsätzen in den Referenzzeiträumen geführt haben. Voraussetzung ist, dass im gewählten

¹ Als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50% der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

² Für kleine und Kleinstunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz und/oder einer Jahresbilanzsumme von weniger als 10 Mio. Euro gilt dies unabhängig von der Dauer ihres Bestehens nur dann, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind oder sie bereits Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

Wenn sich ein oder mehrere Unternehmen eines Unternehmensverbundes in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, beseitigt dies nicht die Antragsberechtigung für den gesamten Verbund.

Vergleichszeitraum eine Haupterwerbstätigkeit gemäß Abschnitt 2.1. vorliegt.
Hierzu zählen:

- a. Sanierungen;
- b. Renovierungen oder Umbaumaßnahmen im Geschäftsbetrieb;
- c. Krankheit;
- d. Schwangerschaft;
- e. Pflege- oder Erziehungszeit;
- f. Nicht selbst verschuldete Unfälle mit Schadensereignissen (z.B. Brand, Hochwasser);
- g. Witterungsbedingungen;
- h. Behördliche Auflagen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bei Gründungen, die nach dem 1. Januar 2019 erfolgt sind.

Unter Wahrung der beihilferechtlichen Vorgaben können folgende Alternativzeiträume gewählt werden:

- a. Durchschnittliche Vergleichsumsätze in den Monaten Januar bis Juni 2018;
- b. Durchschnittliche Vergleichsumsätze im 2. Halbjahr 2019;
- c. Durchschnittsumsatz der Vorkrisen-Monate Januar und Februar 2020;
- d. Monatlicher Durchschnittsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020).

Gründungen nach 1h) können außerdem folgende Zeiträume wählen:

- a. Monatlichen Umsatz des Jahres 2019
- b. Durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020
- c. Durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juli bis September 2020
- d. Monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“

- e. Plan-Umsatz gemäß eines von einem fachkundigen Dritten geprüften Business Plans oder Jahresplanung

Im Antragsformular ist bei der Begründung des außergewöhnlichen betrieblichen Umstands jeweils der ursprünglich (d.h. ohne die hier beschriebenen Einzelfallregelungen) anzusetzende Vergleichsumsatz des entsprechenden Monats anzugeben. Sofern zum Antragszeitpunkt keine Haupterwerbstätigkeit nach Abschnitt 2.1. im Fall von Soloselbstständigen bzw. soloselbstständigen Angehörigen der Freien Berufe vorliegt, ist der monatliche Bruttolohn der abhängigen Beschäftigung im Jahr 2021 anzugeben. Das Vorliegen eines begründeten außergewöhnlichen betrieblichen Umstands ist vom/von der Antragsstellenden gegenüber dem/der Prüfenden Dritten darzulegen und im Antrag ausführlich zu begründen. Der/die Prüfende Dritte erklärt somit im Namen des Antragsstellenden, dass eine besondere pandemiebedingte Härte vorliegt.

- 2. In begründeten Einzelfällen der nachfolgenden Konstellationen ist es möglich, dass unter Wahrung der beihilferechtlichen Vorgaben auch Förderungen gewährt werden können, wenn der monatliche Umsatzeinbruch gegenüber den in der Überbrückungshilfe III geltenden Referenzzeiträumen weniger als 30 Prozent aber mindestens 15 Prozent beträgt:
 - a. Förderfähige Härtefälle können vorliegen, wenn Unternehmen in unterschiedlichen Geschäftsfeldern tätig sind (sogenannte Mischbetriebe) oder bei verbundenen Unternehmen, in denen die jeweiligen Beiträge der Umsätze zur Deckung der Fixkosten des Gesamtunternehmens stark auseinanderfallen. Dies kann dazu führen, dass zur Antragberechtigung in der Überbrückungshilfe notwendige Umsatzeinbrüche nicht erreicht werden, während mit den erzielten, deckungsbeitragsschwachen Umsätzen die für das Gesamtunternehmen bzw. das Verbundunternehmen anfallenden Fixkosten nicht gedeckt werden können. Die Förderfähigkeit der Fixkosten beschränkt sich in diesem Fall auf die Fixkosten des abgrenzbaren Teils des Mischbetriebs. Die Höhe der erstatteten Fixkosten bemisst sich dabei nach dem Umsatzrückgang in diesem deckungsbeitragsschwachen abgrenzbaren Teil des Mischbetriebs.
 - b. Förderfähige Härtefälle können auch vorliegen, wenn sich Unternehmen durch Vergrößerung des bestehenden Geschäftszweigs oder durch Eröffnung eines neuen Geschäftszweigs steigenden Fixkosten gegenüberstehen, die aufgrund des pandemiebedingten Umsatzrückgangs nicht gedeckt werden können. Aufgrund der Geschäftserweiterung können die für die Antragsberechtigung

der Überbrückungshilfe III notwendigen Umsatzeinbrüche jedoch nicht erreicht werden.

3. Soloselbständige und soloselbstständige Angehörige der Freien Berufe, die ihre Geschäftstätigkeit ab dem 01. Januar 2019 aufgenommen haben, sind in begründeten Ausnahmefällen auch dann antragsberechtigt, wenn die selbstständige Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragsstellung mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden ausgeübt wurde bzw. ohne Pandemie worden wäre. In der Begründung ist der zeitliche Umfang pro Woche sowie der monatlichen Bruttolohn der abhängigen Beschäftigung im Jahr 2021 anzugeben. Es ist gegenüber dem/der Prüfenden Dritten darzulegen, welche Auswirkungen die Pandemie auf die Geschäftstätigkeit hat. Antragsberechtigten, die im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Oktober 2020 bzw. in begründeten Ausnahmefällen bis zum 31. Dezember 2020 ihre selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben und aufgrund dessen keinen für die Überbrückungshilfe (ausreichenden) Referenzumsatz gemäß der Förderrichtlinie, dieser FAQ sowie den FAQs der Überbrückungshilfe III nachweisen können, kann der von einem fachkundigen Dritten geprüfte Umsatz gemäß Business Plan oder Jahresplanung herangezogen werden.

Darüber hinaus ist es der Härtefallkommission bzw. den von ihr beauftragten Dritten nach pflichtgemäßem Ermessen möglich, bei vorliegenden ausführlichen Begründungen durch die Antragsstellenden weitere Konstellationen als Härtefälle einzustufen.

[2.3 Befinde ich mich in einer existenzbedrohlichen Situation?](#)

Eine Antragsberechtigung ist darüber hinaus nur gegeben, wenn aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie die Antragsstellenden außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar die wirtschaftliche Existenz bedrohen.

Dies wird vermutet, wenn aufgrund eines Liquiditätsengpasses die fortlaufenden Einnahmen bzw. Einzahlungen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die fortlaufenden erwerbsmäßigen Verbindlichkeiten bzw. Auszahlungen in den auf die Antragstellung folgenden sechs Monaten zu decken. Die hierfür erforderliche und ausschließlich anzuwendende „Liquiditätsplanung für die Beantragung der Hamburger Corona Härtefallhilfen“ kann auf dieser Seite heruntergeladen werden (Achtung: Bei Upload im Portal bitte vorher in ein PDF

konvertieren!). Zur Feststellung der wirtschaftlichen Existenzbedrohung muss im Fall von Mischbetrieben bzw. verbundenen Unternehmen auf den Unternehmensverbund abgestellt werden.

Sollte der nach der o.g. Berechnungshilfe ermittelte Liquiditätsengpass zu weniger als 90% durch die voraussichtliche Höhe der Härtefallhilfe (vgl. Abschnitt 2.6) gedeckt werden können, ist unter Beifügung von Nachweisen zu begründen, wie die Liquiditätslücke ansonsten geschlossen wird.

Der/die Prüfende Dritte erklärt im Namen des Antragsstellenden, dass sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ursächlich aus den Auswirkungen der Pandemie-Bekämpfung ableiten lassen.

2.4 Bin ich ein Unternehmen oder ein Soloselbstständiger?

Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (inklusive gemeinnützige Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine).

Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gelten nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Als Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe gelten Antragstellende, die weniger als einen Vollzeitmitarbeiter (Basis: 40 Arbeitsstunden je Woche) beschäftigen. Bei der Bestimmung der Vollzeitäquivalente auf Basis der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeiten werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag (29. Februar 2020 oder 31. Dezember 2020) beschäftigt waren. Auszubildende werden nicht berücksichtigt.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b. Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c. Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- d. Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e. Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

2.5 Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Unterstützung?

Die Härtefallhilfen werden grundsätzlich für pandemiebedingte besondere Härten gewährt, die nach dem 31. Oktober 2020 begründet worden sind. Der Förderzeitraum

für Anträge über Prüfende Dritte richtet sich nach der Überbrückungshilfe III. Dies entspricht dem Zeitraum 1. November 2020 bis 30. Juni 2021.

Hinweis: Das für die Antragstellung verwendete Portal www.haertefallhilfen.de ermöglicht standardisiert die Eingabe des Förderzeitraums von März 2020 bis Juni 2021, um alle Förderzeiträume der Länderprogramme zu berücksichtigen. Für die Hamburger Corona Härtefallhilfe gilt weiterhin der oben genannte Zeitraum vom 1. November 2020 bis 30. Juni 2021. Eingaben darüber hinaus werden nicht berücksichtigt.

2.6 Wie hoch ist die Härtefallhilfe?

Die Höhe der Härtefallhilfe richtet sich nach den förderfähigen Tatbeständen der Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 („Überbrückungshilfe III“), das heißt nach den jeweils erstattungsfähigen Fixkosten. Das jeweils zuständige Finanzamt wird über die Höhe der Zahlung informiert. Auszahlungen können nur auf die beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung erfolgen. **Zur Berechnung der voraussichtlichen Höhe der Härtefallhilfe ist zwingend die auf dieser Website zu findende Berechnungshilfe „voraussichtliche Förderhöhe der Hamburger Corona Härtefallhilfen“ zu verwenden.** Dieses Dokument ist anschließend zusammen mit der Liquiditätsplanung für die Beantragung der Hamburger Corona Härtefallhilfen in einem gemeinsamen PDF im Antrag hochzuladen.

Die Höhe der Härtefallhilfe im Förderzeitraum ist im Regelfall auf 100.000 Euro begrenzt. Dies gilt auch im Falle verbundener Unternehmen.

Die Förderhöhe bemisst sich nach den Umsatzeinbrüchen der Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Jahr 2019. Kleine und Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014) können wahlweise den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen. Unter Wahrung der beihilferechtlichen Vorgaben können in Abhängigkeit von der Härtefallkategorie bestimmte Alternativzeiträume gewählt werden (vgl. Abschnitt 2.2, Ziffer 1).

Die Hamburger Corona Härtefallhilfe erstattet einen Anteil in Höhe von:

- bis zu 100% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70%
- bis zu 60% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 50\%$ und $\leq 70\%$

- bis zu 40% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 30\%$ und $< 50\%$
- bis zu 30% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 15\%$ und $< 30\%$

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Referenzzeitraums.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen.

Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2020 gegründet worden sind, Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2020 aufgenommen haben, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juli bis September 2020 in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen. Unternehmen und Soloselbständige, die in dem Zeitraum ab dem 1. Januar 2019 und vor dem 1. November 2020 die Geschäftstätigkeit aufgenommen haben und gemäß der Förderrichtlinie, dieser FAQ sowie den FAQs der Überbrückungshilfe III keine (ausreichenden) Referenzumsätze nachweisen können, können alternativ auch einen Plan-Umsatz gemäß eines von einem fachkundigen Dritten geprüften Business Plans oder Jahresplanung zu Grunde legen.

Für Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50% innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 werden folgende Aufschläge auf die Härtefallhilfe im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:

- 25% auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 (vgl. Tabelle in Abschnitt 2.9) bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50% in drei Monaten,
- 35% auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 (vgl. Tabelle in Abschnitt 2.9) bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50% in vier Monaten,
- 40% auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 (vgl. Tabelle in Abschnitt 2.9) bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50% in fünf oder mehr Monaten.

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die ein Härtefall geltend gemacht wird.

Die Vorgaben des europäischen Beihilferechts sind für die gesamte Förderung der Härtefallhilfen einzuhalten. Sofern die Bundesregelung Fixkostenhilfe zugrunde liegt, darf die Förderung 70% bzw. 90% der insgesamt nachgewiesenen ungedeckten Fixkosten nicht überschreiten.

Der Aufschlag beträgt somit bis zu 40% des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten nach Nr. 1 bis 11 (vgl. Tabelle in Abschnitt 2.9) erstattet bekommt. Der Aufschlag ist gestaffelt und steigt an, je länger das Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% erlitten hat. Gezahlt wird er ab dem dritten Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25%. Im vierten Monat mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50% erhöht sich der Aufschlag auf 35%; bei fünf oder mehr Monaten erhöht er sich noch einmal auf 40% pro Monat.

Für die einzelnen Monate ergeben sich somit folgende Aufschläge, die jeweils auf die Fixkostenerstattung des entsprechenden Monats angewandt wird:

Monate mit Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent	Höhe des Aufschlags
1. und 2. Monat	Kein Aufschlag
3. Monat	25%
4. Monat	35%
5. und jeder weitere Monat	40%

2.7 Wie ist der Umsatz definiert?

Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz (UStG).³ Ein Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Im Falle der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung abgestellt werden (Wahlrecht). Wurde eine Umstellung von der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1 UStG) auf eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2021 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2020 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

³ Bei Reiseleistungen i.S.v. § 25 UStG kann als steuerbarer Umsatz wahlweise auch der Umsatzerlös zugrunde gelegt werden, der vom Leistungsempfänger an den Reiseveranstalter entrichtet wurde.

Die Umsatzdefinition umfasst auch:

- Dienstleistungen, die gemäß § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden und daher im Inland nicht steuerbar sind;
- übrige im Inland nicht steuerbare Umsätze (d. h. Leistungsort liegt nicht im Inland);
- erhaltene Anzahlungen und
- einmalige Umsätze (z.B. Umsätze aus Anlageverkäufen), soweit nicht Corona-bedingte Notverkäufe.

Nicht als Umsatz zu berücksichtigen sind:

- Einfuhren nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG, da sie keine Ausgangsleistung des Unternehmens darstellen;
- Innergemeinschaftliche Erwerbe (trotz ihrer Erwähnung in § 1 UStG), da diese keine Umsätze darstellen, sondern Eingangsleistungen (Erwerb von Gegenständen) sind, die im Regelfall Betriebsausgaben oder die Anschaffung von Wirtschaftsgütern darstellen;
- Umsätze eines Unternehmensverbundes, die gleichzeitig Kosten des Unternehmensverbundes darstellen (Leistungsverrechnung innerhalb des Unternehmensverbundes);
- Einkünfte aus privater Vermögensverwaltung (z. B. Vermietung und Verpachtung);
- für Reisebüros und Reiseveranstalter: Beträge, die für die Sonderregelung der Reisebranche angesetzt und aufgrund einer Stornierung nicht (dauerhaft) realisiert werden und
- Mitgliedsbeiträge, die eindeutig und nachweisbar für einen späteren Zeitraum gezahlt werden.⁴

Erfolgt keine monatliche Abrechnung der Umsätze (z.B. bei Dauerleistungen), ist es zulässig von einer gleichmäßigen Verteilung der Umsätze auszugehen. Bei einer andersartigen Verteilung sind möglichst weitere Kennzahlen als Nachweis hinzuzuziehen.

Über den steuerbaren Umsatz im Sinne der obigen Definition hinausgehende Posten sind dementsprechend nicht als maßgeblicher Umsatz zu berücksichtigen (u.a. Corona-Soforthilfe, Versicherungsleistungen und Schutzschirmzahlungen (z.B. bei Ärzten).

⁴ Werden in einem Monat mit Schließungsanordnung Mitgliedsbeiträge eindeutig und nachweisbar für einen späteren Zeitraum gezahlt, erfolgt keine Berücksichtigung als Umsatz in diesem Monat mit Schließungsanordnung. Dies wäre z.B. der Fall, wenn die Mitgliedschaft beitragsfrei um einen Monat verlängert wird. Eine Anrechnung erfolgt ebenfalls nicht, falls die Mitgliedsbeiträge nachweisbar zurückerstattet werden oder nachweisbar Mehrzweckgutscheine in Höhe der Mitgliedsbeiträge ausgegeben werden.

2.8 Zählen Spenden auch als Umsätze?

Nein, mit Ausnahme von gemeinnützigen Organisationen zählen Spenden nicht als Umsatz, da es keine Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt i.S.d. UStG sind.

2.9 Welche Kosten sind förderfähig?

Hinweis: Das für die Antragstellung verwendete Portal www.haertefallhilfen.de ermöglicht standardisiert die Eingabe des Förderzeitraums von März 2020 bis Juni 2021, um alle Förderzeiträume der Länderprogramme zu berücksichtigen. Für die Hamburger Corona Härtefallhilfe gilt weiterhin der oben genannte Zeitraum vom 1. November 2020 bis 30. Juni 2021. Eingaben darüber hinaus werden nicht berücksichtigt.

Zur Berechnung der voraussichtlichen Höhe der Härtefallhilfe ist zwingend die auf dieser Website zu findende Berechnungshilfe „voraussichtliche Förderhöhe der Hamburger Corona Härtefallhilfen“ zu verwenden. Diese ist in einem geeinten PDF zusammen mit der „Liquiditätsplanung für die Beantragung der Hamburger Corona Härtefallhilfen“ hochzuladen.

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten gemäß der folgenden Liste ohne Vorsteuer (ausgenommen Kleinunternehmer/innen), die auch branchen-spezifischen Besonderheiten Rechnung tragen. Kosten gelten dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrunde liegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden.

Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich solche Verbindlichkeiten, deren vertragliche Fälligkeit im Förderzeitraum liegt (inklusive vertraglich vereinbarte Anzahlungen). Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist ausschließlich der Zeitpunkt, der sich nach der (ersten) Rechnungsstellung ergibt (nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung). Die betrieblichen Kosten dürfen jeweils nur einmalig angesetzt werden (nicht unter zwei Ziffern der unten stehenden Tabelle gleichzeitig).

Sämtliche betriebliche Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 (vgl. untenstehende Tabelle) sind nur dann förderfähig, wenn sie vor dem 1. November 2020 privatrechtlich bzw. hoheitlich begründet worden sind, soweit nicht anders angegeben. Davon ausgenommen sind Fixkosten, die nach dem 1. November 2020 entstanden und betriebsnotwendig sind, beziehungsweise zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind (z.B. Leasingverträge, die ausgelaufen sind, und ein vorher vorhandenes, erforderliches Objekt (z.B. Fahrzeug) durch ein Neues ersetzen). Dabei sind maximal die Kosten in bisheriger Höhe ansetzbar. Bei Kosten der notwendigen Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Vermögensgegenständen i. S. v. Ziffer 6 (vgl. untenstehende Tabelle) gilt die Frist als erfüllt, wenn sich der Vermögensgegenstand zum 1. Januar 2021 im Vermögen des/der Antragstellenden befand. Nicht förderfähig sind gestundete Kosten, die zuvor im Rahmen anderer Zuschussprogramme bereits geltend gemacht wurden und nun im Förderzeitraum zur Zahlung fällig werden (keine Doppelförderung).

Vertragsanpassungen, die nach dem 1. November 2020 vorgenommen wurden und zu einer Erhöhung der Kosten im Förderzeitraum bzw. zu einer Verschiebung von Kosten in den Förderzeitraum führen, werden nicht berücksichtigt. Umgekehrt werden betriebliche Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 auch dann berücksichtigt, wenn sie vor dem 1. November 2020 begründet wurden, Maßnahmen zur Kostenreduktion im Förderzeitraum jedoch zu einer vertraglichen Anpassung nach dem 1. November 2020 führen (z.B. bei Wechsel des Telefonanbieters oder Umzug in ein günstigeres Büro).

Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind explizit nicht förderfähig. Dies gilt auch für Zahlungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, wenn die Unternehmen als „verbundene Unternehmen“ nach EU-Definition gelten (Anhang 1 Art. 3 Abs. 3 VO EU Nr. 651/2014). Zahlungen von Gesellschaften an einzelne Gesellschafter/innen (natürliche Personen) werden als Fixkosten anerkannt und sind damit förderfähig.

Betriebliche Fixkosten

	Enthält u.a.:	Enthält nicht:
1. Mieten und Pachten	<ul style="list-style-type: none">• Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit	<ul style="list-style-type: none">• Sonstige Kosten für Privaträume

	<p>der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen, inklusive Mietnebenkosten (soweit nicht unter Nr. 7 dieser Tabelle erfasst).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind/werden (volle steuerlich absetzbare Kosten, anteilig für die Fördermonate). 	<ul style="list-style-type: none"> • Variable Miet- und Pachtkosten (z.B. nachdem 1. November 2020 begründete Standmieten)
<p>2. Weitere Mietkosten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils (inkl. Operating Leasing / Mietkaufverträge; siehe 5.) • Miete für Geldspielgeräte (bspw. in der Gastronomie) 	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Kosten für Privaträume
<p>3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung • Zahlungen für die Kapitalüberlassung an Kreditgeber der Unternehmung, mit denen ein Kreditvertrag abgeschlossen worden ist (z.B. für Bankkredite) • Kontokorrentzinsen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tilgungsraten • Negativzinsen und Verwarentgelte (außer es handelt sich um fixe Kontoführungsgebühren, dann unter Ziffer 10 ansetzbar)
<p>4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschafts-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Planmäßige handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Corona-bedingte außerplanmäßige 	<ul style="list-style-type: none"> • Außerplanmäßige handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des

güter des Anlagevermögens in Höhe von 50% des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind

handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Anlagevermögens, soweit nicht Corona-bedingt

5. Finanzierungs-kostenanteil von Leasingraten

- Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge (wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlenstaffelmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2% der Monatsraten erfasst werden.)

- Raten aus Mietkaufverträgen und Leasingverträgen, bei denen der Gegenstand dem Vermieter bzw. Leasinggeber zugerechnet wird (Operating Leasing), sind als reine Mieten in Nr. 2 dieser Tabelle zu erfassen.

6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasteten

- Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, sofern diese aufwandswirksam sind (= Erhaltungsaufwand), abgerechnet wurden ((Teil-)Rechnung liegt vor)

- Nicht aufwandswirksame Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV (z.B.

Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV

und nicht erstattet wurden oder werden (z.B. durch Versicherungsleistungen).

Erstellung neuer Wirtschaftsgüter).

- Ausgaben für Renovierungs- und Umbauarbeiten (Ausnahme sind Corona-bedingte Hygienemaßnahmen, vgl. Ziffer 16)

7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung

- Inklusive Kosten für Kälte und Gas

- Kosten für Privaträume

8. Grundsteuern

9. Betriebliche Lizenzgebühren

- z.B. für IT-Programme
- Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, etc.

10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben

- Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag etc.)
- Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc.
- Kfz-Steuer für gewerblich genutzte PKW und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern
- Betriebliche fortlaufende Kosten für externe Dienstleister, z.B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, die

- Private Versicherungen
- Eigenanteile zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung
- Beiträge des/der Antragstellenden zur Berufsgenossenschaft oder zur Künstlersozialkasse. Entsprechende Beiträge des antragstellenden Unternehmens für

Erstellung des Jahresabschlusses,
Reinigung, IT-Dienstleister/innen,
Hausmeisterdienste

- Kammerbeiträge und weitere Mitgliedsbeiträge
- Kontoführungsgebühren
- Zahlungen an die Künstlersozialkasse für beauftragte Künstler/innen
- Franchisekosten
- Tierfutter und Tierarztkosten für betrieblich notwendige Tiere (z.B. im Falle landwirtschaftlicher Nutztierhalter oder von Zirkus- und Zoounternehmen), maximal in Höhe der Kosten im Vorjahreszeitraum

Mitarbeiter/innen sind als Personalkosten zu betrachten und werden von der Personalkostenpauschale mit erfasst.

- Gewerbesteuern und andere in variabler Höhe anfallende Steuern
- Kosten für freie Mitarbeiter/innen, die auf Rechnung/Honorarbasis arbeiten
- Leibrentenzahlungen
- Wareneinsatz
- Treibstoffkosten und andere variable Transportkosten

11. Kosten für Prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Härtefallhilfen anfallen

- Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u.a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags)
- Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Härtefallhilfe (Schätzung)
- Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Härtefallhilfe anfallen (Schätzung)

12. Personal- aufwendungen

- Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20% der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt. Dem Unternehmen müssen hierfür Personalkosten entstehen und es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein.
- Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten
- Lebenshaltungskosten oder ein (fiktiver/ kalkulatorischer) Unternehmerlohn
- Geschäftsführer/innen-Gehalt eines/r Gesellschafters/in, der sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft wird.

13. Kosten für Auszubildende

- Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträgen
- Unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten, wie z.B. Berufsschulkosten
- Kosten für FSJ'ler, FÖJ'ler und BFD'ler (nur Eigenanteil)
- Kosten für dual Studierende (Voraussetzung: Ausbildungsvertrag für gesamte Dauer der Ausbildung mit Ausbildungsvergütung)
- Weitere Kosten, die nur indirekt mit der Beschäftigung verbunden sind wie z. B. für Ausstattung
- Kosten für Praktikanten

14. Bauliche Mo- dernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaß- nahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Um- setzung von

- Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Das Fehlen einer Schlussrechnung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht

Hygiene- konzepten

hingegen nicht aus (mindestens
Zwischenrechnungen erforderlich).

- Die Kosten, die ab November 2020 anfallen, sind dem jeweiligen Fördermonat zuzuordnen. Die Kosten März 2020 bis Oktober 2020 können frei auf den Förderzeitraum verteilt werden. Dabei ist für jeden einzelnen Monat die Höchstgrenze von 20.000 Euro zu beachten.
- Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen umfassen z.B. Abtrennungen, Teilung von Räumen, Absperrungen oder Trennschilder.

15. Marketing- und Werbekosten

- Maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

16. Provisionen

- Die betrieblichen Fixkosten der Positionen 1 - 15 sowie 24 bilden den Schwerpunkt der förderfähigen Kosten.
- Dieser Kostenpunkt wird analog zu den Bestimmungen in der Überbrückungshilfe 3 gefördert (vgl. FAQ ÜH3, Abschnitt 2.5)

**17. Ausfall- und
Vorbereitungskosten**

- Die betrieblichen Fixkosten der Positionen 1 - 15 sowie 24 bilden den Schwerpunkt der förderfähigen Kosten.
- Dieser Kostenpunkt wird analog zu den Bestimmungen in der Überbrückungshilfe 3 gefördert (vgl. FAQ ÜH3, Anhang 1)

**8. Warenwert-
abschreibungen
für verderbliche
Ware oder
Saisonware der
Wintersaison
2020/2021 (Nur
für Einzelhändler,
Hersteller,
Großhändler und
Gastronomie-
betriebe)**

- Warenwertabschreibungen für verderbliche Ware oder Saisonware der Wintersaison 2020/2021 werden in der Hamburger Corona Härtefallhilfe nicht gesondert gefördert.

**19. Kosten für
Unternehmen
der Pyrotechnik-
industrie**

- Die betrieblichen Fixkosten der Positionen 1 - 15 sowie 24 bilden den Schwerpunkt der förderfähigen Kosten.
- Dieser Kostenpunkt wird analog zu den Bestimmungen in der Überbrückungshilfe 3 gefördert (vgl. FAQ ÜH3, Anhang 3)

**20. Lager- und
Transportkosten**

- Die betrieblichen Fixkosten der Positionen 1 - 15 sowie 24 bilden den Schwerpunkt der förderfähigen Kosten.
- Dieser Kostenpunkt wird analog zu den Bestimmungen in der

Überbrückungshilfe 3 gefördert (vgl. FAQ ÜH3, Anhang 3)

21. Investitionen für Digitalisierung

- Investitionen für Digitalisierung sind in der Antragstellung nicht anzugeben, da diese nicht gesondert gefördert werden.

22. Anschubhilfe

- Die betrieblichen Fixkosten der Positionen 1 - 15 sowie 24 bilden den Schwerpunkt der förderfähigen Kosten.
- Dieser Kostenpunkt wird analog zu den Bestimmungen in der Überbrückungshilfe 3 gefördert (vgl. FAQ ÜH3, Abschnitt 2.5)

23. Eigenkapitalzuschuss

- Eigenkapitalzuschüsse sind in der Antragstellung nicht anzugeben, da diese gesondert berechnet werden.

24. Ausgaben für Hygienemaßnahmen

- Anschaffung mobiler Luftreiniger bspw. durch Hepafilter oder UVC-Licht und die Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftreiniger durch Hepafilter oder UVC-Licht, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche.
- Förderfähige Hygienemaßnahmen umfassen u.a. Einmalartikel zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen,
- Förderfähige Hygienemaßnahmen umfassen nicht variable Kosten für Anschaffungen, die nicht ausschließlich Hygienemaßnahmen dienen, z.B. Anmietung zusätzlicher Fahrzeuge bei Reiseunternehmen.

wie Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken.

- Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen
- Besucher-/Kundenzählgeräte
- Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation sind Hygienemaßnahmen einschließlich investiver Maßnahmen entgegen der sonst gültigen Vorgaben auch förderfähig, wenn sie nach dem 1. November 2020 begründet sind.

2.10 Wie sind betriebliche Fixkosten zeitlich zuzuordnen?

Betriebliche Fixkosten, bei denen sich die Fälligkeit aus einer Verpflichtung ergibt, die bereits vor dem 1. November 2020 bestand und im Förderzeitraum zur Zahlung fällig sind, dürfen vollständig angesetzt werden (auch bei Stundung). Bei einer Rechnungsstellung ohne Zahlungsziel gelten die Fixkosten mit dem Erhalt der Rechnung als fällig. Betriebliche Fixkosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, dürfen nicht anteilig angesetzt werden. Dies gilt auch für periodisch (z.B. jährlich oder quartalsweise) anfallende Kosten.

Zahlungen, die Corona-bedingt gestundet wurden und nun im Förderzeitraum fällig sind, dürfen angesetzt werden, falls sie nicht bereits im Rahmen anderer Zuschüsse erstattet wurden. Die voraussichtlichen oder bereits angefallenen Kosten des Prüfenden Dritten für die Antragstellung sind entweder dem ersten Fördermonat zuzuordnen, für den eine Härtefallhilfe gezahlt wird oder dem Fördermonat zuzuordnen, in dem sie angefallen sind oder gleichmäßig auf alle Fördermonate zu verteilen (Wahlrecht).

3. Wie läuft die Antragsstellung?

3.1 Wie und wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist ausschließlich digital über das Webportal www.haertefallhilfen.de zu stellen und wird dort der zuständigen Bewilligungsstelle zugeordnet. Die

Antragstellung hat von einer/m beauftragten Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in oder Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin zu erfolgen („Prüfender Dritter“).

Je Antragstellerin und Antragsteller ist nur eine Antragstellung möglich, unabhängig von der Zahl der Betriebsstätten. Nachträgliche Änderungen sind ausgeschlossen. Daher wird empfohlen, den Antrag für den gesamten Betrachtungszeitraum zu stellen, für den ein Härtefall im Sinne des Abschnittes 2.2 vorliegt. Eine Beantragung für einen kürzeren Zeitraum als 8 Monate ist grundsätzlich möglich.

Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen. Bei Personengesellschaften mit mehreren Gesellschafter(innen) ist nur einer der Gesellschafter(innen) für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbstständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützige Unternehmen. Auch im Falle von gemeinnützigen Unternehmen müssen jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Antragsberechtigt sind nur Antragsstellende, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung und Auszahlung der Härtefallhilfe bei einem Hamburger Finanzamt ertragssteuerlich geführt werden. Der Sitz der Betriebsstätte(n) ist dabei grundsätzlich unerheblich.

Einzelunternehmen, Soloselbstständige oder Angehörige der Freien Berufe, die in einem anderen Bundesland ihren Wohnsitz haben und dort ertragsteuerlich geführt werden, aber eine Betriebsstätte in Hamburg unterhalten, für die sie bei einem Finanzamt in Hamburg eine Feststellungserklärung abgeben müssen, können in Hamburg einen Antrag stellen. Werden mehrere Betriebsstätten in unterschiedlichen Bundesländern unterhalten, kann in Hamburg nur dann ein Antrag gestellt werden, wenn der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebsstätte in Bezug auf den Umsatz in Hamburg liegt.

Bei verbundenen Unternehmen, die eine Muttergesellschaft haben, kann ein Antrag in Hamburg nur dann gestellt werden, wenn die Muttergesellschaft ertragssteuerlich bei einem Finanzamt in Hamburg geführt wird. Tochtergesellschaften von verbundenen Unternehmen können in Hamburg keinen eigenen Antrag stellen und dürfen keinen eigenen Antrag stellen, da ein Unternehmensverbund nur einen Antrag stellen kann (vgl. Abschnitt 2.1).

Eine Beantragung von Hilfen in mehreren Bundesländern ist nicht zulässig.

Zur Feststellung der wirtschaftlichen Existenzbedrohung muss ein Liquiditätsengpass nachgewiesen werden (vgl. Abschnitt 2.3). Die hierfür erforderliche und ausschließlich anzuwendende „Liquiditätsplanung für die Beantragung der Hamburger Corona Härtefallhilfen“ (s. Downloads auf dieser Seite) soll die Liquiditätsplanung des/der Antragstellenden für die nächsten sechs Monate darstellen. Die verfügbare Liquidität zum Aufsatzzeitpunkt wird zusammen mit bestehenden Forderungen und Vermögensgegenständen den fälligen Verbindlichkeiten gegenübergestellt. Eine Beispielauswahl ist auf dem Reiter „Liquiditätsplanung-Beispiel“ zu finden. Das Dokument wird ausgefüllt und unterschrieben. Das Dokument ist zusammen mit der Berechnungshilfe „voraussichtliche Förderhöhe der Hamburger Corona Härtefallhilfen“ (s. Downloads auf dieser Seite) in einem geeinten PDF im Antrag hochzuladen.

Die zuständige Bewilligungsstelle bescheidet den Antrag nach dem Votum der Härtefallkommission bzw. im Rahmen eines von der Härtefallkommission festgelegten Entscheidungsverfahrens. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Härtefallhilfe besteht nicht. Die Härtefallkommission und die zuständige Bewilligungsstelle entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Wahrung der beihilferechtlichen Vorgaben.

3.2 Kann ich den Antrag auf Härtefallhilfen direkt stellen?

Der Antrag ist zwingend durch einen/eine Prüfenden Dritten im Namen des /der Antragsstellenden über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstelle des zuständigen Landes einzureichen. So sollen eine möglichst schnelle Antragsbewilligung ermöglicht und Missbrauchsfälle ausgeschlossen werden. Soloselbstständige können dies alternativ zum Direktantrag durch einen Prüfenden Dritten tun.

Eine Ausnahme gilt für Soloselbstständige mit einer Antragssumme in Höhe von bis zu 7.500 Euro. Diese können unter www.serviceportal.hamburg.de einen Direktantrag stellen.

3.3 Wie finde ich einen Prüfenden Dritten?

Falls Antragstellende bisher noch keinen Prüfenden Dritten i. S. d. § 3 StBerG (z. B. Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin) beauftragt haben, z. B. für ihre laufende

Buchhaltung, die Fertigung von Steuererklärungen oder die Erstellung von Jahresabschlüssen, können sie diese u. a. hier finden:

- [Steuerberater-Suchdienst](#)
- [Berufsregister für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer](#)
- [Steuerberater-Suchservice des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. \(DStV\)](#)
- [Rechtsanwalts-Register](#)

3.4 Wer trägt die Kosten für den Prüfenden Dritten?

Die Kosten für den/die Prüfende/n Dritte/n müssen von der/dem Antragstellenden selbst getragen werden. Sie sind aber im Rahmen der Härtefallhilfe grundsätzlich (anteilig) wie andere förderfähige Fixkosten erstattungsfähig (vgl. Abschnitt 2.9). Sofern der Prüfende Dritte im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Rechnung gelegt hat, sind die Kosten zu schätzen.

Die voraussichtlichen oder bereits angefallenen Kosten des/der Prüfenden Dritten für die Antragstellung sind entweder dem ersten Fördermonat zuzuordnen, für den die Härtefallhilfe gezahlt wird oder dem Fördermonat zuzuordnen, indem sie angefallen sind oder gleichmäßig auf alle Fördermonate zu verteilen (Wahlrecht). Der Anteil der Erstattung entspricht dem Erstattungssatz der Härtefallhilfen im entsprechenden Fördermonat. Die restlichen Kosten sind selbst zu tragen. Der/die Antragstellende hat in Vorleistung zu gehen.

Wird der Antrag auf Härtefallhilfe abgelehnt oder negativ beschieden, erhält der/die Antragstellende entsprechend auch keine Erstattung der Kosten für den/die Prüfende/n Dritte/n.

Wenn die vom/von der Prüfenden Dritten geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten zu den in vergleichbaren Fällen üblicherweise geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten in einem eklatanten Missverhältnis stehen, hat die zuständige Bewilligungsstelle die Gründe für die geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten, ggf. in Rücksprache mit dem/der Prüfenden Dritten, zu ermitteln. Lassen sich die Gründe nicht hinreichend aufklären, ist die Bewilligungsstelle angehalten, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Erstattung von Antrags- und Beratungskosten nur entsprechend des üblichen Maßes dieser Kosten teil zu bewilligen. Entsprechende Fälle teilt die Bewilligungsstelle der zuständigen Kammer zur etwaigen Überprüfung einer Verletzung von Berufspflichten mit.

3.5 Welche Angaben sind für die Antragstellung erforderlich?

Zur Identität und Antragsberechtigung des/der Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die der/die Prüfende Dritte anhand geeigneter Unterlagen überprüfen muss:

- a. Name, Anschrift und ggf. Firma;
- b. steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Person, Umsatzsteuer-ID bzw. Steuernummer der antragstellenden Unternehmen;
- c. Geburtsdatum bei natürlichen Personen;
- d. zuständiges Finanzamt;
- e. IBAN der bei dem unter d) angegebenen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindungen;
- f. Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte;
- g. Erklärung über etwaige mit dem/der Antragstellenden verbundene Unternehmen;
- h. Angabe der Branche des/der Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

Die besondere Härte ist auf dem Antragsformular mittels geeigneter Angaben darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen (vgl. Abschnitt 2.2). Der/die Prüfende Dritte erklärt im Namen des/der Antragsstellenden mittels begründender Unterlagen, dass eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz vorliegt. Der/die Prüfende Dritte hat hierfür begründende Unterlagen einzureichen. Hierzu zählen mindestens folgende Unterlagen:

- a. Liquiditätsbestand zum Antragszeitpunkt sowie für die ab Antragsstellung folgenden 6 Monate;
- b. Abschätzung der Liquiditätslücke anhand der „Liquiditätsplanung für die Beantragung der Hamburger Corona Härtefallhilfen“ (vgl. Abschnitt 2.3);
- c. Gewinn- und Verlustrechnung / BWA für alle Monate ab November 2019;
- d. Summen- und Saldenliste für den Monat vor der Ermittlung der Liquiditätsunterdeckung vgl. Abschnitt 2.3 (zum Aufsatzzeitpunkt)

Der/die Prüfende Dritte prüft dabei vor Antragstellung die Plausibilität der Angaben und berät den/die Antragstellenden bei Fragen zu Antragsvoraussetzungen und zum Antragsverfahren. Bei seiner Plausibilitätsprüfung berücksichtigt er insbesondere die folgenden Unterlagen aus den Geschäftsjahren:

- a. Umsatzsteuervoranmeldungen mindestens des Jahres 2019 und 2020 (in Fällen von Unternehmen, die nach dem 31. Juli 2019 gegründet worden sind, des Zeitraums seit Gründung);
- b. Jahresabschluss mindestens des Jahres 2019 und, soweit bereits vorliegend, Jahresabschluss 2020;
- c. Umsatz- Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung mindestens des Jahres 2019 (und falls vorliegend Umsatz-, Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2020);
- d. Umsatzsteuerbescheid mindestens 2019 (und falls vorliegend, Umsatzsteuerbescheid 2020);
- e. Aufstellung der betrieblichen Fixkosten mindestens des Jahres 2019 und 2020 und, soweit vorliegend, 2021;
- f. Vorliegende Ablehnungsbescheide oder eine begründende Erklärung des Prüfenden Dritten, warum in den bestehenden Hilfsprogrammen keine Antragsberechtigung vorliegt bzw. vorlag;
- g. Begründende Erklärung, dass sich der/die Antragstellende Corona-bedingt in einer existenzbedrohenden Lage befindet und nicht auf betriebliche liquide Mittel zurückgreifen kann, um diese abzuwenden;
- h. Falls das Unternehmen von der Umsatzsteuervoranmeldung befreit ist, erfolgt die Plausibilitätsprüfung anhand der Umsatzsteuerjahreserklärung. Bei Sozialunternehmen (gemeinnützigen Unternehmen) und gemeinnützigen Vereinen hat die Plausibilitätsprüfung anhand der laufenden Buchführung zu erfolgen. Der konkrete Umfang der vorzulegenden Unterlagen/Angaben hängt von den individuellen Umständen des/der Antragstellenden ab. Die Prüfenden Dritten geben hierzu detailliert Auskunft;
- i. Sofern der beantragte Betrag der Härtefallhilfe nicht höher als 20.000 Euro ist, kann der Prüfende Dritte seine Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

Wurden alternative Referenzzeiträume gewählt, sind die analogen Nachweise für diese Dokumente in der Plausibilitätsprüfung zu berücksichtigen.

Weitere, für eine Ermessensentscheidung notwendige Unterlagen sind auf Anforderung der Bewilligungsstelle bzw. der Härtefallkommission bzw. den von ihr beauftragten Dritten zu übermitteln.

Die Antragsstellung eines/einer Prüfenden Dritten für sich selbst ist ausgeschlossen.

3.6 Bis wann können Anträge auf Härtefallhilfe gestellt werden?

Eine Antragsstellung ist spätestens bis zum 30. September 2021 möglich.

3.7 Wie ist mit der Unsicherheit über die Entwicklung der Corona-Pandemie umzugehen?

Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Lage im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung besteht.

3.8 Wie ist mit Forderungen beziehungsweise Umsätzen, die schon gebucht wurden, sich aber vermutlich nicht realisieren werden, umzugehen?

Ist aufgrund von belastbaren Anhaltspunkten davon auszugehen, dass ein gebuchter Umsatz bzw. eine Forderung voraussichtlich nicht realisiert wird, darf er im Rahmen der Umsatzabschätzung bzw. -prognose abgezogen werden. Belastbare Anhaltspunkte sind ein laufendes gerichtliches Mahnverfahren, ein Insolvenzantrag des Schuldners oder Umstände von vergleichbarer Tragweite.

3.9 Welche weiteren Kontrollen der Anträge bzw. darin gemachter Angaben erfolgen?

Die Bewilligungsstelle bzw. die von ihr beauftragten Dritten können neben verdachtsabhängigen Prüfungen im Rahmen der Antragsbearbeitung stichprobenartig die Anträge im Detail prüfen. Dies beinhaltet alle Voraussetzungen für die Gewährung, die Höhe und die Dauer der Hilfen, einschließlich aller maßgeblichen Versicherungen und Erklärungen des/der Antragstellenden. Die Bewilligungsstelle kann alle hierfür notwendigen Unterlagen von den/der Antragstellenden und

Prüfenden Dritten anfordern. Können diese nicht zur Verfügung gestellt werden, ist die Härtefallhilfe in voller Höhe zurückzuzahlen.

Der zuständige Landesrechnungshof ist überdies berechtigt, bei den Leistungsempfänger/Innen Prüfungen durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie die jeweiligen Landesministerien.

Diese Auflistungen sind nicht abschließend, sondern stellen lediglich beispielhaft einige der getroffenen Maßnahmen zur Missbrauchsprävention dar.

Weitere, für eine Ermessensentscheidung notwendige Unterlagen sind auf Anforderung der Bewilligungsstelle bzw. der Härtefallkommission bzw. den von ihr beauftragten Dritten zu übermitteln.

3.10 Welcher elektronische Abgleich der Antragsdaten findet statt?

Die Bewilligungsstelle kann die Angaben zur Identität und Antragsberechtigung des/der Antragstellenden, die Angaben zur Ermittlung der Höhe der Härtefallhilfe sowie zum Vorliegen einer Haupttätigkeit mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abgleichen.

Die Bewilligungsstelle darf zudem die IBAN-Nummer des/der Antragstellenden mit Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihnen die Landeskriminalämter zur Verfügung stellen, abgleichen.

Bei allen Anträgen auf Härtefallhilfe erfolgt zudem zu verschiedenen Zeitpunkten ein automatisierter Abgleich mit den beim Finanzamt gespeicherten Daten.

Im Falle der Bewilligung wird dem zuständigen Finanzamt durch die Bewilligungsstelle anschließend entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in elektronischer Form mitgeteilt, in welcher Höhe die Zahlung von Härtefallhilfen an den/die Antragstellende/n erfolgte.

Diese Prüfmöglichkeiten sind nicht abschließend, sondern stellen lediglich beispielhaft einige der getroffenen Maßnahmen zur Missbrauchsprävention dar.

Der/die Antragstellende muss dem Datenabgleich zwischen Bewilligungsstelle, Finanzämtern, Strafverfolgungsbehörden und anderen Behörden in folgender Form zustimmen:

- Einwilligung gem. Art. 6 DSGVO, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht.
- Erklärung, dass ihm/ihr bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte über den/die Antragstellende/n einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Härtefallhilfe erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung).
- Erklärung, dass er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber der Bewilligungsstelle und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben/Daten des Antragstellers/der Antragstellerin handelt, die für die Gewährung der Härtefallhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
- Erklärung, dass er/sie der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstelle zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO)
- Zustimmung gegenüber der Bewilligungsstelle, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

3.11 Was passiert bei falschen und/oder sich geänderten Angaben?

Bei vorsätzlich oder leichtfertig falschen oder unvollständigen Angaben sowie vorsätzlichem oder leichtfertigem Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben müssen die Antragstellenden mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) und weiteren rechtlichen Konsequenzen rechnen.

Die Prüfenden Dritten haben ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.

Wenn der Erklärung des/der Antragstellenden hinsichtlich Steueroasen zuwidergehandelt wird, hat eine Rückzahlung in voller Höhe zu erfolgen.

Sollten für einen Antragsstellenden im Nachhinein bestehende Hilfsprogramme greifen bzw. die wirtschaftliche Existenzbedrohung durch andere Mittel ausgeglichen werden können, sind die gemäß dieser Richtlinie gewährten Mittel zurückzuzahlen.

Eine Direktantragstellung schließt eine Antragstellung durch einen/eine prüfende/n Dritte/n aus und umgekehrt. Die Antragstellenden bzw. prüfenden Dritten haben zu versichern, dass Sie dies beachten werden. Ebenso haben die Antragstellenden bzw. prüfenden Dritten zu versichern, dass Sie weder Anträge in anderen Hilfsprogrammen gestellt haben noch stellen werden.

3.12 Wie ist vorzugehen, wenn die Kontoverbindung korrigiert werden muss?

Im Falle einer fehlerhaft übermittelten Kontoverbindung ist es nicht möglich, über das elektronische Antragsverfahren die Daten zur Kontoverbindung zu korrigieren. Die Bewilligungsstelle wird sich in solchen Fällen mit den Prüfenden Dritten und ggf. den Antragstellenden in Verbindung setzen.

Es können nur Bankdaten verwendet werden, die beim zuständigen Finanzamt als Kontoverbindung für das den Antrag stellende Unternehmen hinterlegt sind.

3.13 Wie ist vorzugehen, wenn ein Bewilligungsbescheid und/oder eine Auszahlung fehlerhaft ist?

Im Fall einer zu hohen Bewilligung bzw. Auszahlung ist der Antragsstellende verpflichtet, sich an die Bewilligungsstelle zu wenden und nach Bescheid bzw. Aufforderung durch die Bewilligungsstelle die Härtefallhilfe (anteilig) zurückzuzahlen.

3.14 In welchen Fällen muss eine Eintragung in das Transparenzregister erfolgen?

Im Rahmen des Antrags auf Härtefallhilfe ist unter anderem zu erklären, dass die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragstellenden durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1-4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die

Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z.B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Es ist ausreichend, wenn der entsprechende Nachweis dem/der Prüfenden Dritten vorliegt, so dass er der Bewilligungsstelle auf deren explizite Anforderung hin übermittelt werden kann. Es ist nicht notwendig, den Nachweis bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung zu übermitteln oder ungefragt der Bewilligungsstelle zuzusenden.

Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind. Dies gilt beispielsweise für ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, nicht aber für natürliche Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht zur Eintragung ins Transparenzregister nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben.

Auf der für die Eintragung vorgesehenen Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Daten zu übermitteln. Die Pflicht der antragstellenden Unternehmen im Sinne des Antragsverfahrens ist mit der Übermittlung abgeschlossen, worüber diese auch sofort und automatisch einen Nachweis erhalten. Die Eintragung ins Transparenzregister muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung erfolgt sein. .

4. Allgemeines

4.1 An wen kann ich weitere Fragen adressieren?

Fragen können an die Prüfenden Dritten gerichtet werden.

4.2 Muss ein Gewerbeschein vorliegen?

Ja, ausgenommen die Freien Berufe und Forst- und Landwirte. Diese sind antragsberechtigt, sofern sie ihre Tätigkeit im Haupterwerb ausüben.

4.3 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der

Härtefallhilfe in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Härtefallhilfe gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

4.4 Beihilferechtliche Einordnung

Härtefallhilfen nach dieser Richtlinie werden als Beihilfen nach der „Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“), nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen und nach der „Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“)" oder nach der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ gewährt.

Weitergehende Informationen zum Beihilferecht finden sich in den separaten

Beihilfe-FAQ: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Beihilferecht/beihilferecht.html>

4.5 Steuerrechtliche Hinweise

Die im Rahmen der Härtefallfazilität erhaltenen Hilfen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragssteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle informieren die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einem Härtefallhilfeempfänger jeweils gewährte Härtefallhilfe unter Benennung des Härtefallhilfeempfängers; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu

beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 sind Hilfen aus der Härtefallfazilität nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.